Planzeichnung zur Vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes
"Nord-Ost" der Gemeinde Röfinger

Fassung vom 30.05.2000

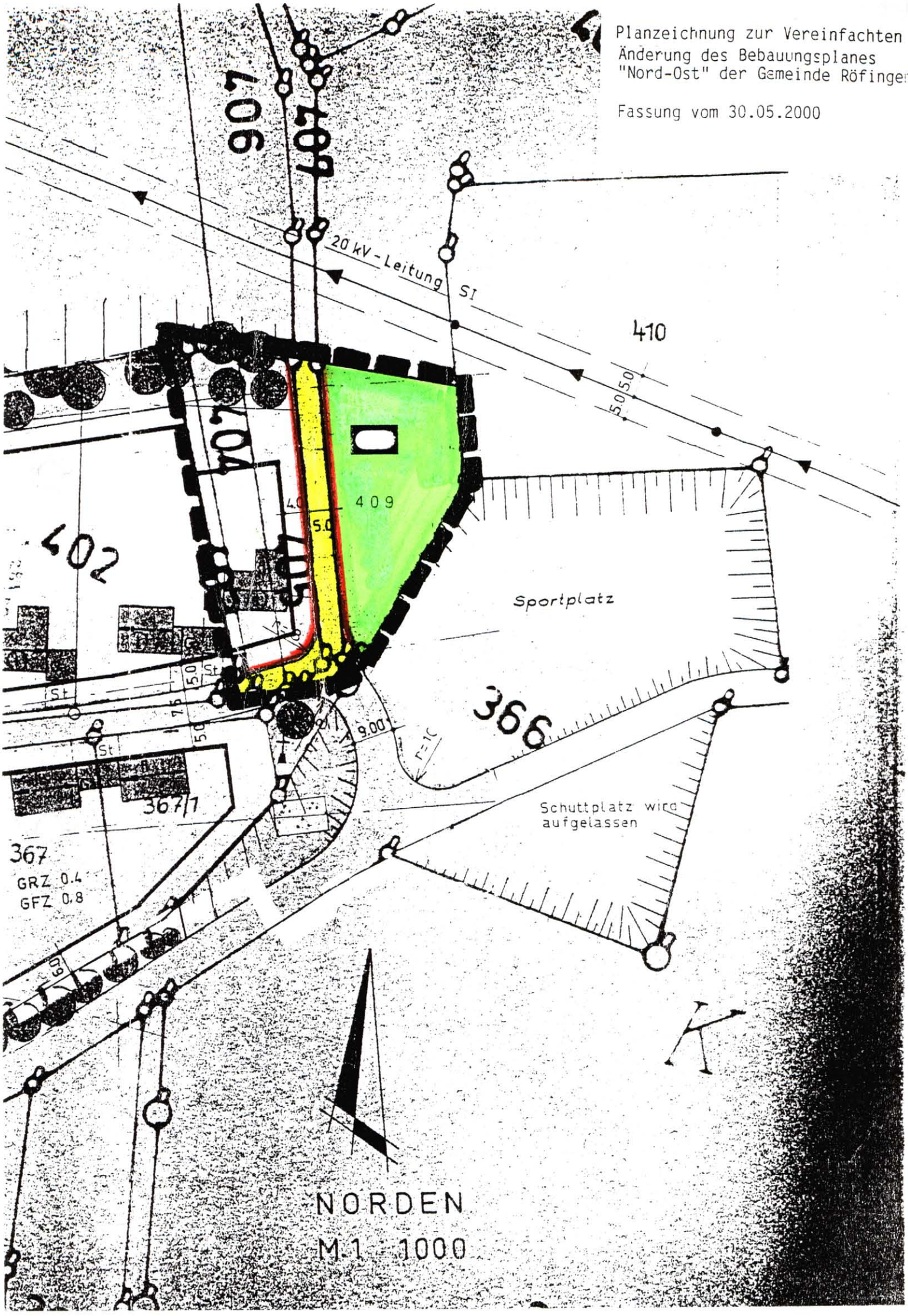

Die Gemeinde Röfingen erlässt aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

2. Änderung des Bebauungsplanes „Nord-Ost" in Röfingen

als Satzung.

Die Bebauungsplanänderung besteht aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung), den nachstehenden Festsetzungen sowie der Begründung jeweils in der Fassung vom 30.05.2000.

§ 1
Zeichnerische Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: Fläche für sportliche Zwecke und den dafür dienenden Gebäuden und Einrichtungen, welche allgemein zulässig sind

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

§ 2

Bei einer Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 403, 404 und 405 der Gemarkung Röfingen dürfen schutzbedürftige Wohnräume (Wohnzimmer und Kinderzimmer) nur in Richtung Norden, Westen oder Süden orientiert werden. Damit dürfen Fensteröffnungen der schutzbedürftigen Wohnräume nicht in Richtung Osten errichtet werden.

§ 3

Das Baufenster mit vorgesehener Wohnnutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 409 wird aus dem Bebauungsplan genommen und als „öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Fläche für sportliche Zwecke und den dafür dienenden Gebäuden und Einrichtungen, welche allgemein zulässig sind" ausgewiesen.

§ 4

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nord-Ost" gelten weiterhin.

§ 5

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Röfingen, 28.07.00

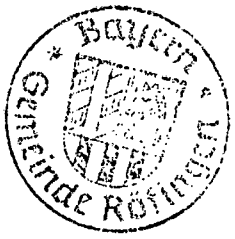

Unterschrift Erster Bürgermeister

Fassung vom 30.05.2000